



**Verordnung für die Benützung
von öffentlichem Grund inkl. Gebühren
vom 13. November 2002**

Gestützt auf

- Gemeindegesetz vom 17. August 1998 (GG), Art. 52 Abs. 4
- Gesetz über den Warenhandel und Schaustellungen, Art. 1, Art. 11, Art. 12b, Art. 14
- Polizeiverordnung Neunkirch vom 29. November 2002, Art. 16, Art. 19
- Verordnung im kommunalen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebühren-Verordnung) vom 29.11.1996
- Beschluss Gemeinderat 15.9.1998, 13. November 2002

wird die folgende Verordnung erlassen:

I. Grundsatz

Grundsatz

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Sachen (Strassen, Plätze, Gewässer usw.) und des darüber liegenden Luftraumes bedarf einer Bewilligung.

Soweit nicht § 7 der kantonalen Strassenverordnung anzuwenden ist, wird die Entschädigung nach dem Mass der Beanspruchung der öffentlichen Sache und den wirtschaftlichen Gegebenheiten vom Gemeinderat festgelegt.

Jede Benützung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren können nur dann erlassen werden, wenn ein öffentliches oder gemeinnütziges Interesse vorliegt. Die Benutzer sind für die Abfallentsorgung selber verantwortlich.

II. Anwendung

Anwendung

Der öffentliche Grund kann ausserordentlich benutzt werden durch Vereine, Organisationen, Handel für Marktwesen, für kulturelle und sportliche Anlässe, für Zirkusaufführungen, als Lagerplatz.

III. Zuständigkeit

Zuständigkeit

Die zuständige Referentin / Der zuständige Referent wird ermächtigt, die Gesuche in eigener Kompetenz zu bewilligen resp. abzulehnen. Sie sorgen für die Umsetzung der Benützung (politische Verantwortung).

Die Zuständigkeit im Baugebiet liegt beim Polizeireferat, ausserhalb des Baugebietes (Flur, Wald) beim Volkswirtschaftsreferat.

Bei ausserordentlichen Anlässen ist im Zweifelsfalle ein Beschluss des Gemeinderates einzuholen. Die zuständige Referentin / Der zuständige Referent entscheidet, was ausserordentlich ist.

IV. Gebühren

Gebühren

1. Marktwesen**a) Einmalige Benützung:**

Grundgebühr für Bewilligung Fr. 50.-- plus Fr. 8.00/m² Stand

b) Regelmässige Benützung:

Grundgebühr für Bewilligung Fr. 50.-- plus monatliche Standgebühr:

- bis 15 m² Fr. 50.00/Monat

- bis 30 m² Fr. 100.00/Monat

- Standfläche > 30 m² benötigt 2 Bewilligungen.

| | |
|---|------------|
| 2. Plätze / Strassen / Schwimmbad für Anlässe | |
| pro Anlass / Tag | Fr. 100.00 |
| zuzüglich Verwaltungsgebühr | Fr. 50.00 |
| 3. Lagerplätze | |
| - Einheimische | gratis |
| - Auswärtige Kind pro Tag | Fr. 0.50 |
| - Auswärtige Erwachsene pro Tag | Fr. 1.00 |
| zuzüglich Verwaltungsgebühr | Fr. 50.00 |

V. Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Neunkirch in Inkrafttreten Kraft. Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Neunkirch, 13. November 2002

Namens des Gemeinderates Neunkirch:

Die Präsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

gez. A. Steinegger gez. S. Eppensteiner